

Satzung : Bulldogge in Not e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen“ Bulldogge in Not“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Richtmoorstr.11, 26160 Bad Zwischenahn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben und Maßnahmen:

- Beratung, Hilfestellung, Transport, Unterbringung und Vermittlung von in Not geratenen Englischen Bulldoggen; andere Rassen sind nicht ausgeschlossen.
- Einrichtung von Pflegestellen für ausgesetzte, gefundene, misshandelte oder abgegebene Englische Bulldoggen.
- Die vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung von Englischen Bulldoggen auf einer Pflegestelle nach vorheriger Absprache für Besitzer, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, für ihre Bulldogge zu sorgen.
- Bei Notwendigkeit tierärztliche Betreuung und Versorgung der Pflegehunde.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung durch Information von Presse und Medien.
- Pflege des geselligen Kontaktes mit Erfahrungsaustausch um den Englischen Bulldog.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem “Tierheim Bielefeld Senne e.V.“ zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder tierliebende Mann und Frau werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Fördermitglied kann jede Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, darüber hinaus aber auch Vereine, Verbände und Institutionen, welche den Vereinszweck fördern möchten.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied/Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit fristlos zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen sowie deren Fälligkeiten ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung beschließt, welche Mitglieder, die eine Pflegestelle unterhalten, vom Jahresbeitrag freigestellt werden.

§ 10

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, aber bis spätestens am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zusammen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.

Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Die Satzung wurde am 26.07.2008 erstellt.